

**1. Vertragsschluss; Schriftform; Geltung der AEB**

- (1) Für alle Bestellungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht im Folgenden Abweichendes bestimmt ist. Abweichende Auftragsbestätigungen oder allgemeine Geschäfts-/Verkaufsbedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit. Ihnen wird schon jetzt widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen vor und bei Vertragsabschluss nicht nochmals widersprechen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Auftrages getroffen wurden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

**2. Bestellungen**

- (1) Bestellungen erfolgen ausschließlich schriftlich. Der Lieferant hat uns auf etwaige Irrtümer und/oder Unklarheiten in der Bestellung hinzuweisen.
- (2) Wir sind berechtigt, Produktspezifikationen durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 21 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern, soweit die Änderungen im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

**3. Lieferung**

Der Versand hat verpackungs-, fracht-, zoll- und grenzabfertigungsfrei und auf Gefahr des Lieferanten an unsere Adresse zu erfolgen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, auf welchem unsere Bestell-, Auftrags- und Materialnummern zu vermerken sind.

**4. Preise und Zahlung**

- (1) Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung zuzustellen; sie müssen die gleichen Angaben enthalten wie der Lieferschein.
- (3) Die Zahlung erfolgt ab Rechnungszugang gem. den getroffenen Vereinbarungen.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, Schecks entgegenzunehmen.

**5. Abtretung und Unteraufträge**

- (1) Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten aus einem mit uns abgeschlossenen Vertrag ist ausgeschlossen. Unteraufträge dürfen ohne unsere Zustimmung nicht vergeben werden.
- (2) Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche nach diesem Vertrag an die folgenden mit uns verbundenen Unternehmen abzutreten: Mecalit GmbH Kunststoffverarbeitung (Amtsgericht Mannheim HRB 210435), Sieger GmbH (Amtsgericht Mannheim HRB 711478), Mecalit Polska sp. Z o.o. (Handelsregister Polen, KRS 0000215382), Mecalit Bulgaria EOOD (BG-4101 Kuklen).

**6. Eigentumsvorbehalt und Rechte Dritter**

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig, soweit nicht anderweitig vereinbart. Die Lieferung erfolgt frei von Rechten Dritter. Sollte dies dem Lieferanten nicht möglich sein, so sind uns evtl. Rechte Dritter an den zu liefernden Gegenständen unverzüglich und unaufgefordert offen zu legen.

**7. Mängelansprüche**

- (1) Mängelansprüche verjähren in 3 Jahren. Die Frist beginnt mit der Entgegennahme der Ware bzw. der Abnahme der Leistung, wenn eine solche erforderlich ist. Längere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Rügeobliegenheit nach § 377 HGB ist für versteckte Mängel abgedungen.
- (3) Weist ein geliefertes Produkt oder eine Leistung nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder ist es/sie aus anderen Gründen mangelhaft, so richten sich unsere Mängelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der Lieferant sichert zu, dass seine Produkte und Leistungen den Anforderungen der anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

**8. Sonderbedingungen gegenüber Lieferanten von Stoffen**

Die Lieferanten von Stoffen verpflichten sich, (i) die Designs der von uns bestellten Stoffe ausschließlich an uns zu liefern und (ii) gleiche Designs anderweitig weder anzubieten noch zu liefern. Sie haften für jeden Schaden, der uns aus einer schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung sowie aus einer etwaigen schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter entsteht und stellen uns von Ansprüchen Dritter frei, die Dritte uns gegenüber aufgrund der von dem Lieferanten zu vertretenden Verletzung etwaiger Schutzrechte stützen könnten.

**9. Aufrechnung, Zurückbehaltung**

- (1) Der Lieferant darf ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.
- (2) Wir sind berechtigt, mit sämtlichen unserer Ansprüche oder der Ansprüche der folgenden mit uns verbundenen Unternehmen aufzurechnen: Mecalit GmbH Kunststoffverarbeitung (Amtsgericht Mannheim HRB 210435), Sieger GmbH (Amtsgericht Mannheim HRB 711478), Mecalit Polska sp. Z o.o. (Handelsregister Polen, KRS 0000215382), Mecalit Bulgaria EOOD (BG-4101 Kuklen). Wir sind außerdem berechtigt, Zahlungen an den Lieferanten wegen solcher Ansprüche zurückzubehalten.

**10. Pläne, Zeichnungen, Werkzeuge und Modelle**

- (1) Die unsererseits evtl. zur Verfügung gestellten Pläne, Zeichnungen, Werkzeuge oder Modelle bleiben unser Eigentum und dürfen vom Lieferanten anderweitig nicht verwendet, dupliziert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind unaufgefordert an uns zurückzugeben, sobald der Lieferant sie nicht mehr zur Erfüllung vertraglicher Pflichten benötigt.
- (2) Fertigt er bezieht der Lieferant speziell zur Ausführung unserer Bestellung Werkzeuge, Pläne, Zeichnungen oder Modelle, so dürfen diese Gegenstände weder an Dritte weitergegeben noch für Dritte benutzt werden. Die Gegenstände sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Sie sind uns sogleich mit ihrer Herstellung zu übereignen, wenn wir die Kosten der Fertigung oder Beschaffung übernehmen. Tragen wir nur einen Teil der Kosten, überträgt uns der Lieferant einen entsprechenden Miteigentumsanteil. Die Eigentumsübertragung wird schon jetzt unsererseits angenommen.
- (3) Der Lieferant muss die in unserem Alleineigentum stehenden Gegenstände, sobald er sie nicht mehr zur Erfüllung vertraglicher Pflichten benötigt, unaufgefordert an uns herausgeben.

**11. Konstruktionsschutz**

Entspringen bestellte Teile unserer Konstruktion, so verpflichtet sich der Lieferant, solche Teile weder jetzt noch später an Dritte zu liefern oder Dritten anzubieten. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, evtl. Anfragen Dritter an uns weiterzuleiten.

**12. Ausfallmuster**

Bei erstmaliger Bestellung oder bei Änderungen in der Ausführung von Aufträgen ist uns vor endgültiger Fertigung mindestens ein Musterstück zur Verfügung zu stellen. Die endgültige Auftragserteilung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung der Genehmigung des Musterstücks durch uns.

**13. Lieferzeit**

- (1) Vereinbarte Lieferzeiten sind strikt einzuhalten. Sollte sich die Lieferzeit – aus welchen Umständen auch immer – nicht einhalten lassen, so hat uns der Lieferant hiervon unverzüglich nach seiner Kenntnis der Umstände in Textform zu unterrichten.

- (2) Wir sind – neben uns etwaig zustehenden weiterreichenden gesetzlichen Rechten – berechtigt, bei Lieferverzug nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefallene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Dies beeinträchtigt nicht unser Recht, den Ersatz weitergehender bewiesener Verzugschäden zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- 14. REACH/RoHS-Verordnung und Conflict Minerals**
- (1) Bei allen Lieferungen an uns müssen seitens des Lieferanten die aus der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung EG Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet - resultierenden Vorgaben und Anforderungen eingehalten werden, insbesondere muss die Registrierung der Stoffe erfolgt sein. Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware einzuholen.
- (2) Der Lieferant sichert zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß - Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung; - dem Beschluss 2006/507/EG des Rates der EU vom 14.10.2004 (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe) in der jeweils gültigen Fassung; - der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung - RoHS (2011/65/EU Restriction of Hazardous Substances) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches enthalten. Sollten die gelieferten Waren Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter [http://echa.europa.eu/chem\\_data/authorisation\\_process/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp) einsehbar.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, damit an uns gelieferte Materialien und Komponenten keine Conflict Minerals gem. Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Acts enthalten.
- 15. Code of Conduct**
- Der Lieferant wird die Anforderungen des Verhaltenskodexes der Sieger- bzw. Mecalit-Gruppe erfüllen. Der Verhaltenskodex wird potenziellen Lieferanten auf Anfrage kostenlos zugesandt.
- 16. Haftung**
- (1) Für eine schuldhaft Verletzung unserer wesentlichen Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit uns weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den vorhersehbaren Schaden.
- (2) In allen übrigen Fällen haften wir, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Übernahme einer Garantie haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen uns aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 17. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Gesetze:**
- (1) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Erfüllungsort für alle Vertragspflichten beider Parteien ist unser Geschäftssitz.
- (3) Sofern der Lieferant Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergeben. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem seiner Niederlassung zu verklagen. Unser Geschäftssitz ist auch Gerichtsstand, (i) wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder (ii) wenn der Lieferant nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der BRD verlegt oder (iii) sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht zu ermitteln ist.
- (4) Bei Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Fassung dieser AEB geht die deutsche Fassung der englischen Fassung vor.
- (5) Der Lieferant sichert zu, dass alle von ihm vorgenommenen Prozesse, Produkte und Dienstleistungen den jeweils unmittelbar für ihn geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen insbesondere des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden genannten Bestimmungslandes – sofern das Bestimmungsland dem Lieferant mitgeteilt wird – erfüllen.